

VORSTANDBESCHLUSS:

WIR SIND NICHT NEUTRAL –

NEUTRALITÄTSFIKTION UND JUGENDVERBANDSARBEIT

Als Jugendringe und -verbände – insbesondere als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe – stehen wir fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und bekennen uns zu den Grund- und Menschenrechten sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Menschen- und Kinderrechte sind in Deutschland geltendes Recht, nicht verhandelbar und nicht neutral (d. h. parteiisch, aber nicht parteipolitisch): Sie stehen für Freiheit, Gleichheit und Zusammenhalt und richten sich entschieden gegen Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und Ausbeutung. Für diese Werte ergreifen wir Partei. Neutralität würde hier bedeuten, Unrecht und Ungleichheit hinzunehmen – das können und wollen wir nicht.

Historische Verantwortung und selbstorganisierte Vielfalt

Die Vielfalt und Selbstorganisation der Jugendverbandsarbeit sind aus guten historischen Gründen gesetzlich besonders geschützt und gefördert. Jugendverbände als demokratische Lernorte sind bewusst unabhängig vom Staat konzipiert worden: Die Jugendverbände teilen das Schicksal, Opfer der nationalsozialistischen Gleichschaltung gewesen zu sein – gerade weil sie demokratisch und pluralistisch verfasst sind. Der Gesetzgeber hat daher die Rolle von Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen in § 12 SGB VIII sehr unabhängig gestaltet: Eine Gleichschaltung oder gar eine „Staatsjugend“ (vgl. Wiesner/Wapler/Struck/Schön, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 12) darf es in Deutschland nie wieder geben. Deswegen hat der Gesetzgeber den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen die Aufgabe zugewiesen, „Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck [zu bringen und zu vertreten].“ Aus diesem Grund wirken Jugendverbände und Jugendringe auch mit besonderer Stellung in den Jugendhilfeausschüssen mit. Kinder und Jugendliche haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Belangen. Als Jugendverbände stehen wir für genau diese Teilhabe seit Jahrzehnten ein und gestalten Diskurse mit und für junge Menschen auf allen föderalen Ebenen.

Befremdliche Anfragen und Machtausübung gegenüber der Zivilgesellschaft

Umso irritierender ist es für uns, dass eine demokratische Fraktion im Bundestag in einer Kleinen Anfrage 551 Fragen zu gemeinnützigen Organisationen (darunter auch ein Jugendverband) stellt, die sich gesellschaftspolitisch engagieren.¹ Eine solche Flut von Fragen kann implizieren, dass dieses Engagement nicht selbstverständlich sein dürfte. Dies stellt eine neue Form der Machtausübung dar, die auf Abschreckung zielt. Eine ähnliche Stoßrichtung hat die kleine Anfrage im NRW-Landtag².

Dieses Vorgehen weisen wir entschieden zurück. Bisher stammten derartige Anfragen aus dem rechtspopulistischen bis rechtsextremen Parteienspektrum.

¹ Deutscher Bundestag: Bundestags-Drucksache 20/15025, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf> [26.02.2025]

² Landtag NRW: Landtagsdrucksache 18/12881, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-12881.pdf> [26.02.2025]

Die konkreten Fragen nach vereinsautonomer Personalauswahl oder Finanzierungsmodellen richten sich in Wirklichkeit nur an die jeweilige Organisation selbst; dass sie dennoch an die Bundesregierung gestellt werden, soll auf die Zivilgesellschaft einschüchternd wirken. Für eine sachliche Klärung wäre es zielführender, sich zunächst an die entsprechenden Institutionen zu wenden.

Zur Sache:

Rechtliche Einordnung

Wenn die Steller der Anfrage statt rechtspopulistischer Kommentare aus Springer-Zeitungen die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Dienste im Bundestag konsultiert hätten, wären ein Teil der Fragen obsolet. Denn tatsächlich haben die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags längst darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Vergabe öffentlicher Mittel an Dritte klar bewertet hat:

„Erfolgt die Vergabe öffentlicher Finanzmittel an Dritte, kann – auch wenn der vorgesehene Verwendungszweck dieser Mittel politische Bezüge aufweist – nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass durch die Zuweisung der Mittel in das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel Institutionen zugewendet werden, die von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind, ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen und auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren (vgl. BVerfGE 73, 1 31 ff.).“³

Selbst ein „reflexhaftes“ (ebd.) Eintreten gemeinnütziger Organisationen für demokratische Werte und Menschenrechte ist somit rechtlich unbedenklich. Aus unserer Sicht umfasst dies selbstverständlich auch Aufrufe zu Demonstrationen für Demokratie, Vielfalt und Toleranz – etwa gegen einen allgemeinen Rechtsruck oder tagespolitische Ereignisse – solange sie sich nicht gezielt gegen eine bestimmte Partei richten. Ob eine Demonstrationsroute an einer Parteizentrale vorbeiführt, ist dafür nicht ausschlaggebend; maßgeblich ist der Inhalt des Aufrufs.

„Als Indiz für die Unbedenklichkeit einer Förderung könne die Zielsetzung eines Fördermittelempfängers gelten, wenn diese sich deutlich von der der politischen Parteien unterscheidet, also nicht auf den parteipolitischen Prozess gerichtet sei, sondern etwa nur eine (offene, wenn auch zielgerichtete) Diskussion über politische Fragen anstoßen und hierfür Raum schaffen wolle.“⁴

Gleichzeitig gilt es, die Chancengleichheit der Parteien zu wahren:

„Je stärker sich hingegen ein Fördermittelempfänger einer bestimmten politischen Strömung verpflichtet sehe und diese aktiv unterstütze, desto größer sei die Gefahr eines Konfliktes mit dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien.“⁵

Themenorientierte, satzungsgemäß verankerte und anlassbezogene Stellungnahmen sind hingegen abgesichert. Außerdem gibt es kein allgemeingültiges Neutralitätsgebot, das sich automatisch auf Empfänger staatlicher Fördermittel überträgt:

„Allgemeine Rechtsgrundsätze, aus denen sich für Fördermittelempfänger eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität oder eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Parteien oder Parlamentsfraktionen (etwa

³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Politische Bildungsarbeit von Zuwendungsempfängern, WD 3 - 3000 - 055/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645682/eec5276598aee534e43867bd2a733d81/WD-3-055-19-pdf.pdf> [26.02.2025]

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

bei Veranstaltungen) ergibt, werden soweit ersichtlich weder in der Rechtsprechung, noch in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert und sind auch sonst nicht ersichtlich.“⁶

Gerade in der politischen Bildungsarbeit greift das sogenannte Neutralitätsgebot ohnehin nicht:

„Wie jede Bildung und Erziehung kann auch politische Bildungsarbeit unter dem Grundgesetz und den Landesverfassungen niemals ‚neutral‘ sein, richtet sich vielmehr stets auf ethische Werte und Verfassungsziele. Das bedingt eine prinzipielle Absage an Sexismus, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Europafeindlichkeit, neuerdings auch an die Leugnung der Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen, und gilt (selbstverständlich) auch dann, wenn solche Positionen durch eine nicht verbotene politische Partei vertreten werden.“⁷

Kinderrechte wie der Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), das Recht auf freie Meinungsäußerung und Partizipation (Art. 12 UN-KRK) oder das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 15 UN-KRK) sind unvereinbar mit extremistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Ideologien. Aus dieser Grundhaltung heraus ergeben sich unsere inhaltlichen Positionen.

⁶ Ebd.

⁷ Friedhelm Hufen: Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit, <https://kulturbuero-sachsen.de/wp/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen.pdf> [26.02.2025]

Praktische Konsequenzen für Jugendringe und -verbände

Solidarisch sein! Ein Angriff auf einen Verband ist ein Angriff auf alle! Verhindert Präzedenzfälle und informiert die LAG Jugendringe, die Landesverbände und den Landesjugendring!

Kontaktiert Eure MdBs und MdL! Bringt Eure Irritation zum Ausdruck! Macht deutlich, wie Euer Vertrauen erschüttert ist.

Klare Satzungsgrundlagen: In der Satzung sollten die Grundwerte und Prinzipien des Verbands verankert werden. So können gesellschaftspolitische Positionierungen stets mit Verweis auf diese Satzung erfolgen.

Prüfung von Aufrufen und Aktionen: Wichtig ist, dass Aufrufe nicht gezielt gegen eine einzelne Partei gerichtet sind, sondern sich thematisch auf demokratie- und menschenfeindliche Tendenzen beziehen. Mehrfachnennungen oder kritische Vergleiche sind nach unserer Auffassung ebenso zulässig und verstoßen nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit.

Benennung demokratiefeindlicher Akteur_innen: Die Sportjugend NRW löst es in ihrer [Stellungnahme](#) mit dem Landessportbund NRW so:

*„Als relevante demokratiefeindliche, menschenverachtende und extremistische Parteien, Gruppierungen und Akteur*innen in NRW gelten z. B.:*

- a) die Parteien AfD, Die Heimat (ehemals NPD), Der III. Weg, Die Rechte sowie Gruppierungen wie die sogenannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, „Völkische Siedler“ und die „Identitäre Bewegung“,*
- b) bei auslandsbezogenem Extremismus die türkisch-rechtsextremistische Ülkücü Bewegung (sogenannte „Graue Wölfe“),*
- c) bei religiösem Extremismus salafistische und islamistische Gruppierungen.*

*Die aufgeführten demokratiefeindlichen, menschenverachtenden und extremistischen Parteien, Gruppierungen und Akteur*innen sind dabei als exemplarisch zu verstehen. Einen de-taillierten Überblick und weitergehende Informationen liefern die Verfassungsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes.“⁸*

Resilienz im Satzungsprozess: Die LAG Jugendringe NRW unterstützt ihre Mitgliedsorganisationen dabei, ihre Satzungen so zu gestalten, dass sie gegen (rechts-)extremistische Einflüsse abgesichert sind, ohne dadurch die eigene Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Fortbildungsreihe „Resilienz gegen Rechts“: Hier gehen wir mit der mobilen Beratung gegen Rechts auf die wesentlichen Fragestellungen ein. Termine und Anmeldung unter <https://lag.nrw/mobim>

Ihr seid nicht allein: Unterstützung erfahrt ihr z. B. bei der LAG Jugendringe, bei der mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Eurem Regierungsbezirk (<https://www.mobile-beratung-nrw.de/>) oder beim Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in NRW (IDA NRW) (<https://www.ida-nrw.de/>)

⁸ Landessportbund NRW/Sportjugend NRW: Positionierung und Handlungsempfehlung des Landessportbundes NRW (LSB NRW) und seiner Sportjugend (SJ) zum Umgang mit demokratiefeindlichen, menschenverachtenden und extremistischen Parteien, Gruppierungen und Akteur*innen, Duisburg, 2024, https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Ueber_den_LSB/Position_gegen_Extremismus.pdf [26.02.2025]